

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Mai 2019

472. Brexit: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 22. März 2019 unterbreitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das im Titel genannte Abkommen zur Vernehmlassung.

Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) und insbesondere das Freizügigkeitsabkommen (FZA) werden im Fall eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU sofort und im Fall eines geordneten Austritts nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr anwendbar sein. Da das Vereinigte Königreich in wirtschaftlicher, politischer und migrationsbezogener Hinsicht ein wichtiger Partner ist, mit dem die Schweiz auch künftig enge, stabile und vorhersehbare Beziehungen pflegen möchte, setzte sich der Bundesrat zum Ziel, die Rechte und Pflichten, die gegenwärtig in den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gelten, nach dem Austritt aus der EU so weit als möglich zu bewahren («Mind the Gap»-Strategie).

Das vorliegende Abkommen soll die Staatsangehörigen und Unternehmen beider Länder angesichts der Rechtsunsicherheit, die mit dem Wegfall des FZA entsteht, schützen. Es bezieht sich auf alle schweizerischen und britischen Staatsangehörigen sowie ihre Familienangehörigen, die als Arbeitnehmende (einschliesslich Grenzgängerinnen und Grenzgänger), als Selbstständige (einschliesslich Grenzgängerinnen und Grenzgänger), als Dienstleistungserbringende oder als nicht erwerbstätige Personen Rechte unter dem FZA erworben haben oder Anwartschaften geltend machen können. Das vorliegende Abkommen ist jedoch nicht anwendbar auf britische und schweizerische Staatsangehörige, die nach dem Wegfall des FZA zwischen den beiden Staaten in den jeweils anderen Staat einreisen, sich dort aufhalten oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten. Im Fall eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ist das vorliegende Abkommen aufgrund der besonderen Dringlichkeit bereits vor Abschluss des ordentlichen Rechtsetzungsverfahrens vorläufig anwendbar.

Das vorliegende Abkommen orientiert sich am FZA, insbesondere an Anhang I (Freizügigkeit) und Anhang III (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen), aber auch am Austrittsabkommen EU–UK, um zu vermeiden, dass Schweizer Staatsangehörige im Vereinigten Königreich gegenüber EU-Staatsangehörigen diskriminiert werden.

Das Abkommen ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Bedeutung der Wirtschaftsbeziehungen zum Vereinigten Königreich zu unterstützen. Es ist jedoch zu beachten, dass künftig für britische Staatsangehörige zwei ausländerrechtliche Kategorien unterschieden werden müssen: einerseits Personen, die aufgrund des FZA Ansprüche oder Anwartschaften erworben haben, und andererseits Personen, die nach dem Wegfall des FZA in die Schweiz einreisen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen. Diese Unterscheidung wird beim Vollzug in den Einwohnerkontrollen der Gemeinden und in den Migrationsämtern eine Herausforderung darstellen, die auch finanziellen und personellen Aufwand verursachen wird. Mit einem Bedarf an Stellenaufstockung in den Einwohnerkontrollen ist jedoch aus heutiger Sicht nicht zu rechnen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an marieclaire.demont@sem.admin.ch und peter.von-wartburg@sem.admin.ch) sowie in Kopie zur Kenntnis an die Konferenz der Kantonsregierungen (Zustellung per E-Mail an l.gobbo@kdk.ch):

Mit Schreiben vom 22. März 2019 haben Sie uns das im Titel genannte Abkommen zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir das Abkommen aus Gründen der Rechtssicherheit und der Bedeutung der Wirtschaftsbeziehungen zum Vereinigten Königreich unterstützen.

Auf eine detaillierte Stellungnahme verzichten wir, doch möchten wir darauf hinweisen, dass die Unterscheidung der verschiedenen Kategorien britischer Staatsangehöriger beim Vollzug in den Einwohnerkontrollen der Gemeinden und in den Migrationsämtern eine Herausforderung darstellen wird, die auch finanziellen und personellen Aufwand verursacht. Sollte dieser Mehraufwand erheblich sein, wird er gegebenenfalls anteilmässig zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufzuteilen sein.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli